



Satzung des Tauchsportvereins „Atlantis“ e.V.

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 01.07.00 gegründet.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein unter dem Namen: Tauchsportverein „Atlantis“ e.V. geführt. (abgekürzt TSV „Atlantis“ e.V.)
3. Der Sitz des Vereins wird in 57518 Betzdorf sein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung Sportlicher Übungen und Leistungen, der Aus- und Weiterbildung, der Pflege und Förderung des Tauchsports und dem Schutz und der Erhaltung der Natur, insbesondere der Unterwasserwelt verwirklicht.
3. Weiterhin stellen die Mitglieder des Vereins ihre erworbenen Qualifikationen für die Erhaltung der Unterwasserwelt in den Dienst der Allgemeinheit.
4. Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 3) Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Temporären Mitgliedern

- Aktives Mitglied kann jede Person werden, die eine Tauchausbildung beginnen möchte, sich in einer Ausbildung befindet, eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen kann und die sich bereit erklärt im Rahmen der Vereinsziele aktiv am Tauchsport und dem Gerätetauchen teilzunehmen.
 - Passives Mitglied kann jede Person werden. Die Teilnahme am Tauchsport ist nicht erforderlich.
 - Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen nachweislich hervorragende Verdienste erworben haben. Dies können Vereinsmitglieder oder ehrenamtliche Helfer (Nichtmitglieder) sein. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind können bei Mitgliederversammlungen anwesend sein. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ausgenommen ist das Stimmrecht. Ehrenmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen vom Verein. Möchte ein Ehrenmitglied als Vereinsmitglied aufgenommen werden, muss eine schriftliche Beitrittserklärung ausgefüllt werden. Diese Mitgliedschaft ist frei von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag.
 - Temporäre Mitglieder können Gasttaucher, Schnuppertaucher oder sich in der Ausbildung befindliche Personen sein. Temporäre Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (unabhängig vom Alter) mit Ausnahme der temporären Mitglieder und Ehrenmitglieder ohne Mitgliedschaft.
 5. Den Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.
 6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 7. Der Aufnahme in den Verein geht eine 3 monatige Probezeit voraus. In dieser Zeit kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen eingereicht werden.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegen anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
5. Bei Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied vor Beschlussfassung unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zugeben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zur nächsten Vorstandssitzung schriftlich Einspruch einzulegen. Der Vorstand wird dann in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheiden.
7. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag der Beschlussfassung jedes Anrecht am Vereinseigentum.

§ 6) Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder außerordentlichen Zahlungen und die Fälligkeit dieser, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Einen Vorschlag zur Beitragsänderung kann von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dieser wird dann bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 7) Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - Dem Vorstand
 - Dem erweiterten Vorstand
 - Der Mitgliederversammlung

§ 8) Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Geschäftsführer des Vereins), des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des §26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes, gemäß §26 BGB, ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei einzelnen Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen hat. Es sei denn dieses wurde vorab durch die Mitgliederversammlung, für eine bestimmtes definiertes Projekt und Vorhaben genehmigt.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - Dem Schriftführer
 - Dem Beisitzer

§ 9) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Vorbereiten eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung.
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10) Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
4. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Ersatz für Auslagen und Aufwendungen können gewährt werden. Diese müssen bei der Mitgliederversammlung offen gelegt werden.
5. Es können keine passiven Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Begründung an den Vorstand seinen Rücktritt aus dem Vorstand einreichen. Der Rücktritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende eingereicht werden. Für Vorstandsmitglieder entfällt die übliche Kündigungsfrist für Vereinsmitglieder. Will ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft kündigen, kann er dies nur indem er erst seinen Rücktritt aus dem Vorstand zu den angegebenen Fristen einreicht und danach die Mitgliedschaft wie beschrieben kündigt.

§ 11) Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter einberufen werden.
2. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
3. Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen abgehalten und protokolliert.
4. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ in dem Verein.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausführung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Bestätigung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - Beschlussfassung, der in der Mitgliederversammlung diskutierten Themen.
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und deren Auszeichnung.
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2-4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13) Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Schriftführer erarbeitet wird und von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14) Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens 1-mal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Auf Anraten des Vorstandes kann eine außerordentliche Kassenprüfung angesetzt werden.

§ 15) Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur schriftlich durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Betzdorf.